



Der neue § 2b UStG – jetzt Entscheidungen für die Zukunft treffen

Stadt Radevormwald, 01. September 2016

Steuerberater Maik Gohlke

1 Wo kommen wir her? Der neue § 2b UStG

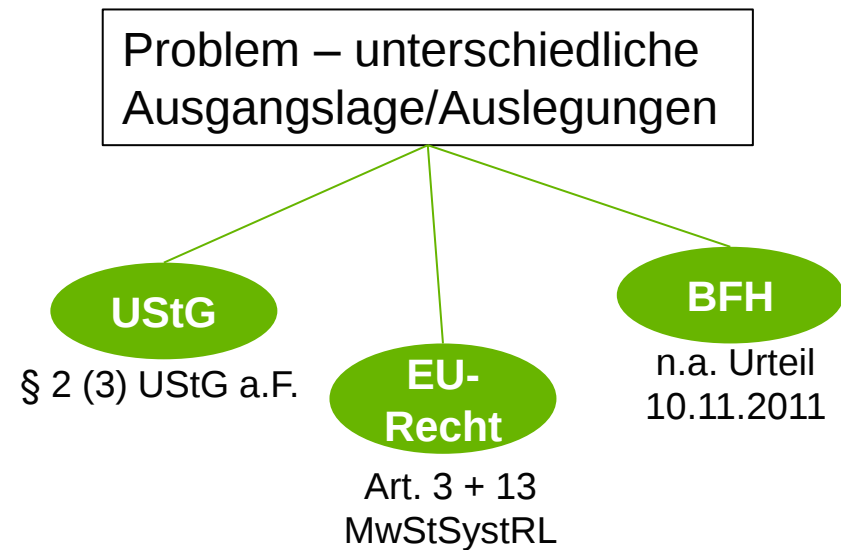


Zukünftig - § 2b UStG

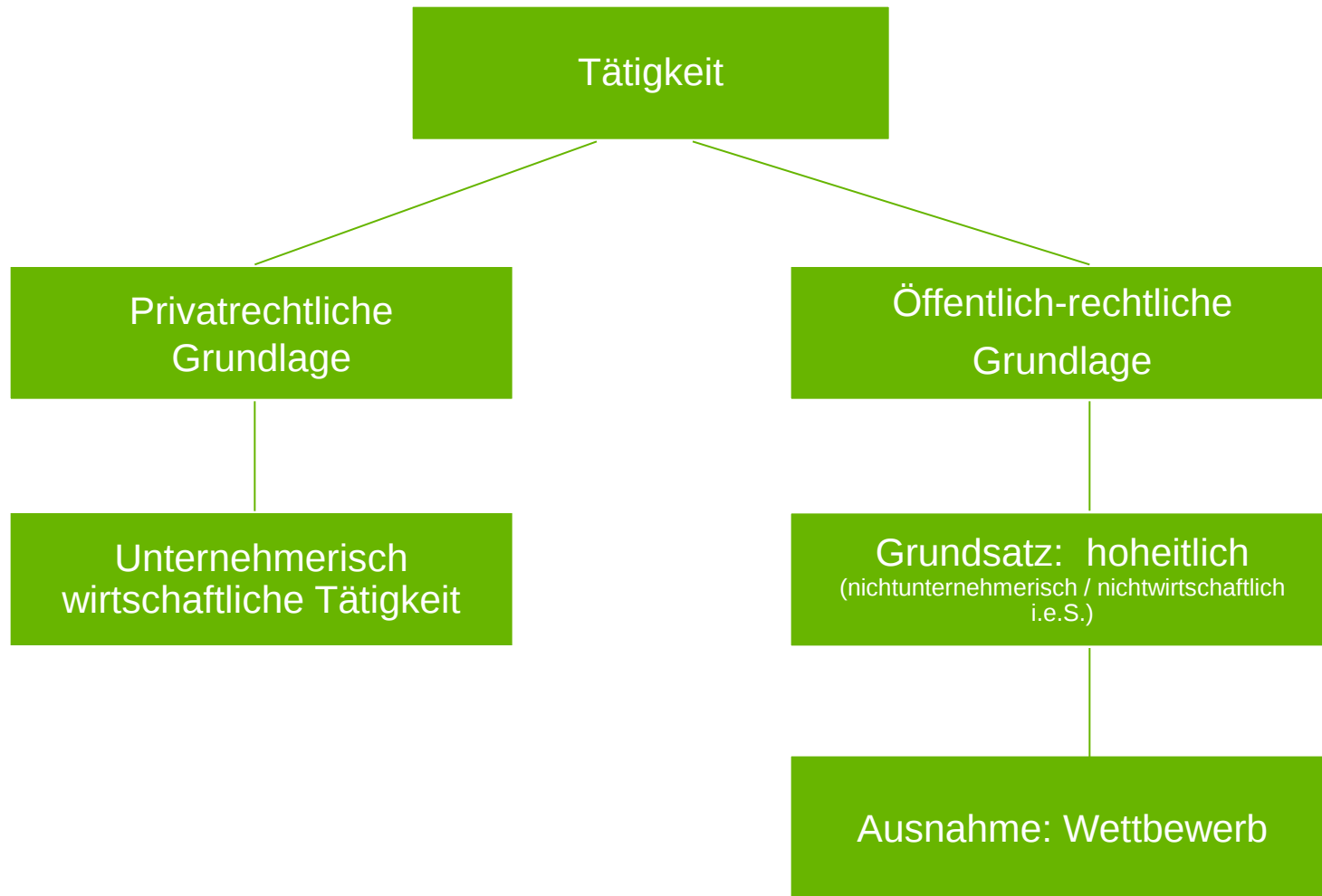


1 Wo kommen wir her? Der neue § 2b UStG

Abgrenzungskriterien



2 Wo geht die Reise hin? Der neue § 2b UStG im Überblick



2 Wo geht die Reise hin? Zwei Welten

Körperschaftsteuer

Keine Änderungen, d.h. Unterteilung nach

- Hoheitlicher Bereich
- Vermögensverwaltung
- Land- und Forstwirtschaft sowie
- Betrieb gewerblicher Art

Definition öffentliche Gewalt:
Eigentümlich und Vorbehalten

Abgrenzung zwischen hoheitlichem und unternehmerischen Teil:

BMF Schreiben vom 11.12.2009

- Fortbestand 30.678 EUR Grenze (35.000 EUR ab 2015) sowie
- Beistandsleistungen

Zwei
separate
bzw.
autarke
Systeme

Umsatzsteuer

Spätestens ab 1.1.2021 völlig neue Vorgaben, d.h.:

- Neue, reine Unterteilung nach privatrechtlicher Grundlage (§2 UStG) bzw. öffentlich-rechtlicher Grundlage (§2b UStG)
- Zusätzlich spielt die größere Wettbewerbsverzerrung eine Rolle

Definition **öffentliche Gewalt**:

Vorliegen öffentlich- rechtlicher Sonderregelungen oder keine größere Wettbewerbsverzerrung

- Kein Fortbestand KSt-licher Grenzen und
- Regelungen (Beistandsleistungen)

3 Die Übergangsregelungen nutzen! Der Zeitplan

Inkrafttreten § 2b UStG
1.1.2016 aber....

... Übergangsregelung:
§ 2 Abs. 3 UStG (alte
Fassung)

1.1.2017: Inkrafttreten der
neuen Regelung

1.1.2021: Wegfall
Optierungsmöglichkeit



- Überprüfung aller aktuellen aber auch zukünftigen entgeltlichen (wirtschaftlichen) Tätigkeiten
 - Zeitplan aus den Erkenntnissen aufstellen
 - Wenn Zeit gegen Ende des Jahres nicht ausreicht, in jedem Fall Antrag auf Anwendung Alt-Regelung stellen
 - Erklärung kann nur einheitlich für jPdöR abgegeben werden
 - Stichtag 31.12.: Abgabe Erklärung gegenüber Finanzamt
-
- Soll es bei der Optierung zur Anwendung der Alt-Regelung bzw. bleiben?
 - Evtl. Abgabe der Erklärung beim Finanzamt bis 31.12.
 - Widerruf für die Zukunft möglich
 - Lt. OFD NRW auch für die Vergangenheit
 - Ziel der jPdöR muss es sein:
 - dass sie sich intern auf die neue Rechtslage optimal eingestellt hat
 - dass sie die Vorteile genutzt hat
 - dass Nachteile vermieden werden

3 Die Übergangsregelungen nutzen! To Do's

- Überprüfung über Ansätze im Haushaltsplan (Einnahmen und Ausgaben)
- Aufgabenermittlung und vertragliche Gestaltung
- Vertragsinventur
- Öffnungsklausel und einheitlicher Umstieg in Kooperationsverträgen
- Differenzierung öffentlich-rechtlicher - oder privatrechtlicher Vertrag
- Ausnahmen laut Mehrwertsteuersystemrichtlinie
- Investitionsplan prüfen
- Steuercheck zur Risikoermittlung

Fragen?

Wir unterstützen Sie gern!

Ihre Ansprechpartner



Gerhard Richter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partner

Rödl & Partner

Kranhaus 1
Am Zollhafen 18
D-50678 Köln

Telefon +49 (221) 94 99 09 209
Telefax +49 (221) 94 99 09 900
gerhard.richter@roedl.com



Maik Gohlke
Diplom Finanzwirt
Steuerberater
Associate Partner

Rödl & Partner

Kranhaus 1
Am Zollhafen 18
D-50678 Köln

Telefon +49 (221) 94 99 09 450
Telefax +49 (221) 94 99 09 900
maik.gohlke@roedl.com